

Niederschrift

über die

Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Sitzungsdatum:	Dienstag, den 04.08.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:45 Uhr
Ort, Raum:	im Ratssaal des Zehentstadels

Anwesend:

1. Bürgermeisterin

Frau Petra Lutz

Ausschussmitglieder

Herr Lukas Achhammer

Herr Franz Greipl

Herr Markus Huber

Frau Christine Lammert

Frau Birgit Luge

Herr Thomas Mirwald

Herr Klaus Schmidmeister

Herr Thomas Semmler

Schriftführerin

Frau Andrea Haiker

Abwesend:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauanträge
 - 1.1 Bauantrag: Neubau eines Tretmiststalles für Rinder für artgerechte Tierhaltung mit überdachtem Mistlager und Lagerhalle für Stroh;
Thonhausen
Fl. Nr. 789 Gemarkung Hohenschambach
 - 1.2 Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses mit Stellplatz;
Schacha 5
Fl. Nr. 1262 Gemarkung Hohenschambach
 - 1.3 Bauantrag: Neubau eines Wohngebäudes und einer Garage;
Hemau, Laaberweg 6
Fl. Nr. 982 Gemarkung Hemau
 - 1.4 Bauantrag: Neubau eines Zweifamilienhauses mit Nebengebäude;
Kollersried, Hemauer Straße 3;
Fl. Nr. 38 Gemarkung Kollersried
 - 1.5 Bauantrag: Dachaufstockung eines Bestandsgebäudes mit Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken und Errichtung einer Gaube, PV-Anlage auf der Südseite;
hier: Erneute Beteiligung (Zustimmung "Bau-Turbo")
Albertshofen 12
Fl. Nr. 889/3 Gemarkung Thonlohe
 - 1.6 Bekanntgabe der Genehmigungsfreistellungen
- 2 Informationen
- 3 Anfragen nach § 32 Geschäftsordnung

Öffentlicher Teil

Punkt: 1	Bauanträge
-----------------	-------------------

Punkt: 1.1	Bauantrag: Neubau eines Tretmiststalles für Rinder für artgerechte Tierhaltung mit überdachtem Mistlager und Lagerhalle für Stroh; Thonhausen Fl. Nr. 789 Gemarkung Hohenschambach
-------------------	---

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtsgültigen Bebauungsplanes. Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche als Flächen der Landwirtschaft dar.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Eine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wurde durch eine zwischenzeitlich vorliegende Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestätigt.

Alle anfallenden Kosten zur Erschließung hat der Bauherr (unter Abstimmung mit den einzelnen Spartenägern) selbst zu tragen.

Bezüglich der Wasser- und Löschwasserversorgung wurde der Wasserzweckverband Hohenschambacher Gruppe beteiligt. Es wurde zurückgemeldet, dass die Wasserversorgung gesichert ist. Der Grundschutz nach DVGW Arbeitsblatt W 405 von 48m³/h kann für 2 Stunden vorgehalten werden. Für die Entnahme, einer über den Grundschutz hinausgehenden Löschwassermenge, steht das Trinkwassernetz des Zweckverbandes der Hohenschambacher Gruppe ausdrücklich nicht zur Verfügung.

Das Niederschlagswasser soll über Sickermulden entsorgt werden. Für eine ordnungsgemäße Versickerung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück ist der Bauherr selbst verantwortlich.

Die bereits vorhandenen Zufahrten sollen laut Rückmeldung des Bauherrn genutzt werden. Eine weitere Zufahrt ist nicht geplant.

Die Zustimmung der Nachbarn liegt nicht vollständig vor.

Die Abstandsflächen sind enthalten, diese sind mit dem Landratsamt Regensburg abzustimmen.

Es wurde ein Antrag auf Abweichung gemäß Art. 28 BayBO (Brandwände) i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayBO) gestellt. Hierbei liegt die Zuständigkeit beim Landratsamt Regensburg.

Beschluss:

Stellungnahme der Stadt Hemau gemäß Art. 64 Abs. 1 und Art. 65 Abs. 1 BayBO:

Es bestehen keine Einwände.

Die Stadt Hemau erteilt für das vorliegende Bauvorhaben ihr Einvernehmen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Hinweise:

- Alle anfallenden Kosten zur Erschließung hat der Bauherr (unter Abstimmung mit den einzelnen Spartenägern) selbst zu tragen.
 - Bezüglich der Wasser- und Löschwasserversorgung wurde der Wasserzweckverband Hohenschambacher Gruppe beteiligt. Es wurde zurückgemeldet, dass die Wasserversorgung gesichert ist. Der Grundsatz nach DVGW Arbeitsblatt W 405 von 48m³/h kann für 2 Stunden vorgehalten werden. Für die Entnahme, einer über den Grundsatz hinausgehenden Löschwassermenge, steht das Trinkwassernetz des Zweckverbandes der Hohenschambacher Gruppe ausdrücklich nicht zur Verfügung.
 - Das Niederschlagswasser soll über Sickermulden entsorgt werden. Für eine ordnungsgemäße Versickerung des Niederschlagswassers auf dem eignen Grundstück ist der Bauherr selbst verantwortlich.
 - Die bereits vorhandenen Zufahrten sollen laut Rückmeldung des Bauherrn genutzt werden. Eine weitere Zufahrt ist nicht geplant.
- Die Zustimmung der Nachbarn liegt nicht vollständig vor.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9
Beschlusnummer: BA/260804/Ö1.1

**Punkt: 1.2 Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses mit Stellplatz;
Schacha 5
Fl. Nr. 1262 Gemarkung Hohenschambach**

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsgültigen Bebauungsplanes. Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche als „MD“ (Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO).

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und ist nach dem sogenannten „Einfügegebot“ zu beurteilen.

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ist die Wohnnutzung in einem Dorfgebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässig.

Zum Maß der baulichen Nutzung können die Orientierungswerte aus § 17 BauNVO herangezogen werden. Der Orientierungswert von 0,6 wird laut der nachgereichten Unterlagen minimal überschritten. Dies ist abschließend mit dem Landratsamt Regensburg abzustimmen.

Die überbaute Grundstücksfläche wird durch den Neubau erheblich verändert.

Die geplante Firsthöhe fügt sich in die Umgebungsbebauung ein.

Die Erschließung ist für dieses Grundstück im Bestand grundsätzlich bereits gesichert und abgeschlossen. Sollten Änderungen erforderlich sein, sind diese selbst und auf eigene Kosten der Bauherrin in Abstimmung mit den einzelnen Spartenägern durchzuführen.

Bezüglich der Wasser- und Löschwasserversorgung wurde der Wasserzweckverband Hohenschambacher Gruppe beteiligt. Es wurde zurückgemeldet, dass die Wasserversorgung gesichert ist. Der Grundsatz nach DVGW Arbeitsblatt W 405 von 48m³/h kann für 2 Stunden vorgehalten werden. Für die Entnahme, einer über den Grundsatz hinausgehenden

Löschwassermenge, steht das Trinkwassernetz des Zweckverbandes der Hohenschambacher Gruppe ausdrücklich nicht zur Verfügung.

Das Schmutzwasser soll über das städtische Kanalnetz im Trennsystem entsorgt werden (Anschluss an Bestand).

Für den Neuanschluss an den Oberflächenkanal (Niederschlagswasser) ist frühzeitig eine Gestattung bei der Stadt Hemau einzuholen. Das Niederschlagswasser soll in einer Zisterne gesammelt und der Überlauf ebenfalls in den Kanal eingeleitet werden.

Die Zufahrt ist frühzeitig mit der Stadt Hemau abzustimmen und die erforderliche Gestattung einzuholen, falls eine Befestigung des Grünstreifens geplant ist.

Das Grundstück liegt teilweise in einem Landschaftsschutzgebiet.

Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich ein Baudenkmal (Wegkapelle).

Die Abstandsflächen sind enthalten, diese sind mit dem Landratsamt Regensburg abzustimmen.

Der Stellplatznachweis ist durch die zwei geplanten Stellplätze gemäß § 2 Abs. 2 der Stellplatzsatzung der Stadt Hemau i. V. m. Nr. 1.1 der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung erfüllt.

Die Nachbarunterschriften lagen auf dem ursprünglichen Plan vom 29.06.2026 vollständig vor. Zwischenzeitlich wurde ein neuer Plan vom 16.07.2026 mit Ergänzungen nachgereicht.

Vom Gremium wird dieses Bauvorhaben begrüßt. Es wird positiv gesehen, wenn junge Familien in den kleineren Ortsteilen bleiben und sich die Orte dadurch auch weiter entwickeln können.

Beschluss:

1. Stellungnahme der Stadt Hemau gemäß Art. 64 Abs. 1 und Art. 65 Abs. 1 BayBO:

Es bestehen keine Einwände.

Die Stadt Hemau erteilt für das vorliegende Bauvorhaben ihr Einvernehmen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Hinweise:

- Zum Maß der baulichen Nutzung können die Orientierungswerte aus § 17 BauNVO herangezogen werden. Der Orientierungswert von 0,6 wird laut der nachgereichten Unterlagen minimal überschritten. Dies ist abschließend mit dem Landratsamt Regensburg abzustimmen.
- Die Erschließung ist für dieses Grundstück im Bestand grundsätzlich bereits gesichert und abgeschlossen. Sollten Änderungen erforderlich sein, sind diese selbst und auf eigene Kosten der Bauherrin in Abstimmung mit den einzelnen Spartenträgern durchzuführen.
 - Bezüglich der Wasser- und Löschwasserversorgung wurde der Wasserzweckverband Hohenschambacher Gruppe beteiligt. Es wurde zurückgemeldet, dass die Wasserversorgung gesichert ist. Der Grundschutz nach DVGW Arbeitsblatt W 405 von 48m³/h kann für 2 Stunden vorgehalten werden. Für die Entnahme, ei-

ner über den Grundschatz hinausgehenden Löschwassermenge, steht das Trinkwassernetz des Zweckverbandes der Hohenschambacher Gruppe ausdrücklich nicht zur Verfügung.

- Das Schmutzwasser soll über das städtische Kanalnetz im Trennsystem entsorgt werden (Anschluss an Bestand).

Für den Neuanschluss an den Oberflächenkanal (Niederschlagswasser) ist frühzeitig eine Gestattung bei der Stadt Hemau einzuholen. Das Niederschlagswasser soll in einer Zisterne gesammelt und der Überlauf ebenfalls in den Kanal eingeleitet werden.

- Die Zufahrt ist frühzeitig mit der Stadt Hemau abzustimmen und die erforderliche Gestattung einzuholen, falls eine Befestigung des Grünstreifens geplant ist.
- Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich ein Baudenkmal (Wegkapelle).
- Das Grundstück liegt teilweise in einem Landschaftsschutzgebiet.

2. Die Zustimmung der Stadt Hemau gemäß § 36a und § 246e BauGB („Bau-Turbo“) wird nicht erteilt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9
Beschlusnummer: BA/260804/Ö1.2

Punkt: 1.3 Bauantrag: Neubau eines Wohngebäudes und einer Garage; Hemau, Laaberweg 6 Fl. Nr. 982 Gemarkung Hemau
--

Sachverhalt:

Der Stadtrat Semmler nimmt an der Beratung und Beschlussfassung aufgrund persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht teil.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 1440 „Laaber Weg“. Der Flächennutzungsplan (und der Bebauungsplan) stellen die Flächen als MI/G (Mischgebiet Teil nicht störendes Gewerbe) dar.

Geplant ist die Errichtung eines Wohngebäudes mit Garage und einem Carport (Ersatz für einen bestehenden Anbau).

Folgend ein Ausschnitt zur Zulässigkeit hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung:

1. Art der Baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Zi. 1 BauGB und § 1 bis 15 BauNVO)

Nach § 6 BauNVO wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als "Mischgebiet " festgesetzt, wobei im Teilgebiet „A“ vorwiegend Wohngebäude und im Teilgebiet „B“ ausschließlich gewerbliche Betriebe gem. § 6 Abs. 2 Punkt 2 bis einschl. 7 BauNVO zulässig sind. Ausnahmsweise können im Teilgebiet „B“ auch Wohnungen, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zugelassen werden (Analog § 8 Abs. 3 Pkt. 1 BauNVO). Die Anordnung dieser betriebsbedingten Wohnungen hat auf der, zum Gewerbegebiet Ost schallabgewandten Seite zu erfolgen.

Folgend ein Vergleich der Grundfläche und Baumasse des geplanten Wohngebäudes für Betriebsleiter und des Betriebsgebäudes (aus den jeweiligen Bauantragsunterlagen):

	Grundfläche	Baumasse
Tanzstudio	246 m ²	938 m ³
Neubau Wohngebäude	127 m ²	432 m ³

Folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1440 „Laaber Weg“ wurden beantragt (§ 31 Abs. 2 BauGB):

- Dachform (Flachdach statt Satteldach) bei Hauptgebäude, Garage und Carport
- Dachneigung (0 ° statt 20 - 26 °) bei Hauptgebäude, Garage und Carport
- Dacheindeckung (Foliendach evtl. Gründach) bei Hauptgebäude, Garage und Carport
- Überschreitung Baugrenze

Die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes sind einzuhalten.

Es wurde im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 1440 „Laaber Weg“ bereits von den Festsetzungen Baugrenze (überbaubare Flächen), Dachneigung, Dacheindeckung befreit.

Die Erschließung ist für dieses Grundstück im Bestand grundsätzlich bereits gesichert und abgeschlossen. Sollten Änderungen erforderlich sein, sind diese selbst und auf eigene Kosten des Bauherrn in Abstimmung mit den einzelnen Spartenrägern sicherzustellen.

Bezüglich der Wasser- und Löschwasserversorgung wurden die Stadtwerke Hemaug beteiligt. Die Rückmeldung ergab, dass der Anschluss an die Wasserversorgung möglich ist, die Kosten dafür hat der Bauherr zu tragen.

Das Schmutzwasser soll über das städtische Kanalnetz im Mischsystem entsorgt werden (Anschluss an Bestand). Die Entsorgung des Niederschlagswassers soll über die bestehende Zisterne erfolgen. Der Überlauf ist bereits im Bestand an das Kanalnetz angeschlossen. Eine Zufahrt zum Grundstück ist im Bestand vorhanden.

Die Abstandsflächen sind nicht enthalten, dies ist mit dem Landratsamt Regensburg direkt abzustimmen.

Der Stellplatznachweis ist durch die geplante Garage und des Carports gemäß § 2 Abs. 2 der Stellplatzsatzung i. V. m. Nr. 1.1 der Anlage der Garagen- und Stellplatzverordnung und Nr. 4 des Bebauungsplanes Nr. 1440 „Laaber Weg“ erfüllt.

Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Laut § 31 Abs. 2 kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, des Bedarfs an Anlagen für soziale Zwecke und des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Das Gremium findet hier etwas verwirrend, inwieweit der Bauherr der Betriebsleiter ist und wozu hier eine Wohnung für Betriebsleiter erforderlich ist.

Von der Verwaltung wurde erläutert, dass mündlich mitgeteilt wurde, dass nicht der Bauherr einziehen soll, sondern dessen Eltern.

Frau Stadträtin Lammert erläutert, dass sie aufgrund der derzeit vorliegenden Informationen nicht zustimmen kann.

Herr Stadtrat Schmidmeister hingegen ist der Meinung, dass es erstmal egal sei wer baut und man im Nachgang prüfen könne, von wem das Gebäude tatsächlich bewohnt wird.

Frau Stadträtin Luge spricht an, dass es sich hier grundsätzlich um ein Gewerbegrundstück handelt und auch die Verkaufspreise damals entsprechend günstiger waren, deshalb sollten genauere Informationen eingeholt werden.

Grundsätzlich herrscht im Gremium auch Einigkeit, dass das Bauvorhaben vorstellbar wäre, es sollen jedoch Informationen vom Bauherrn eingeholt werden, wer tatsächlich einziehen soll bzw. weshalb ein Betriebsleiter vor Ort sein muss.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt diesen Bauantrag zurückzustellen. Es soll die Thematik Betriebsleiter genauer erörtert werden und dazu eine Stellungnahme des Bauherrn eingeholt werden.

Abstimmung: zurückgestellt Ja: 7 Nein: 1 Anwesend: 9 pers. beteiligt: 1
Beschlusnummer: BA/260804/Ö1.3

Punkt: 1.4	Bauantrag: Neubau eines Zweifamilienhauses mit Nebengebäude; Kollersried, Hemauer Straße 3; Fl. Nr. 38 Gemarkung Kollersried
-------------------	---

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtsgültigen Bebauungsplanes. Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche als „MD“ (Dorfgebiet gemäß § 5 BauN-VO) dar.

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und ist nach dem sogenannten „Einfügegebot“ zu beurteilen.

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ist die Wohnnutzung in einem Dorfgebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässig.

Zum Maß der baulichen Nutzung können die Orientierungswerte aus § 17 BauNVO herangezogen und laut der vorliegenden Berechnung eingehalten werden.

Die überbaute Fläche ändert sich durch den kompletten Neubau erheblich.

Die geplante Firsthöhe fügt sich in die Umgebungsbebauung ein.

Die Erschließung ist für das Grundstück (Fl. Nr. 38 Gemarkung Kollersried) grundsätzlich im Bestand gesichert und abgeschlossen. Alle anfallenden Kosten sowie etwaige Änderungen sind selbst und auf eigene Kosten der Bauherren in Abstimmung mit den einzelnen Spartenträgern durchzuführen.

Bezüglich der Wasser- und Löschwasserversorgung wurden die Stadtwerke Hemau beteiligt. Es wurde zurückgemeldet, dass der Anschluss an die Wasserversorgung möglich ist, die Kosten jedoch von den Bauherren zu tragen sind.

Das Schmutzwasser soll über das städtische Kanalnetz entsorgt werden. Für einen Neuanschluss an das Kanalnetz ist frühzeitig eine Gestattung bei der Stadt Hemau einzuholen.

Das Niederschlagswasser soll in einer Zisterne gesammelt und der Überlauf ebenfalls in den Kanal eingeleitet werden.

Die Zufahrt für das neue Grundstück (Teilfläche von Fl. Nr. 38 Gemarkung Kollersried) soll neu geschaffen werden.

Das Bauvorhaben liegt im Wasserschutzgebiet Lindenhof-Schallerwöhr Zone III a.

Die Abstandsflächen sind enthalten, dies ist mit dem Landratsamt Regensburg direkt abzustimmen.

Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Da beide Wohneinheiten eine Wohnfläche von je 50 m² übersteigen, sind insgesamt vier Stellplätze erforderlich (§ 2 Abs. 2 der Stellplatzsatzung der Stadt Hemau i. V. m. Nr. 1.1 der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung). Der Stellplatznachweis ist durch die geplante Doppelgarage und zwei offene Stellplätze erfüllt.

Beschluss:

1. Stellungnahme der Stadt Hemau gemäß Art. 64 Abs. 1 und Art. 65 Abs. 1 BayBO:

Es bestehen keine Einwände.

Die Stadt Hemau erteilt für das vorliegende Bauvorhaben ihr Einvernehmen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Hinweise:

- Die Erschließung ist für das Grundstück (Fl. Nr. 38 Gemarkung Kollersried) grundsätzlich im Bestand gesichert und abgeschlossen. Alle anfallenden Kosten sowie etwaige Änderungen sind selbst und auf eigene Kosten der Bauherren in Abstimmung mit den einzelnen Spartenträgern durchzuführen.
 - Bezüglich der Wasser- und Löschwasserversorgung wurden die Stadtwerke Hemau beteiligt. Es wurde zurückgemeldet, dass der Anschluss an die Wasserversorgung möglich ist, die Kosten jedoch von den Bauherren zu tragen sind.

- Das Schmutzwasser soll über das städtische Kanalnetz entsorgt werden. Für einen Neuanschluss an das Kanalnetz ist frühzeitig eine Gestattung bei der Stadt Hemau einzuholen.
Das Niederschlagswasser soll in einer Zisterne gesammelt und der Überlauf ebenfalls in den Kanal eingeleitet werden.
 - Die Zufahrt für das neue Grundstück (Teilfläche von Fl. Nr. 38 Gemarkung Kollersried) soll neu geschaffen werden.
 - Das Bauvorhaben liegt im Wasserschutzgebiet Lindenhof-Schallerwöhr Zone III a.
2. Die Zustimmung der Stadt Hemau gemäß § 36a und § 246e BauGB („Bau-Turbo“) wird nicht erteilt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9
Beschlusnummer: BA/260804/Ö1.4

Punkt: 1.5	Bauantrag: Dachaufstockung eines Bestandsgebäudes mit Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken und Errichtung einer Gaube, PV-Anlage auf der Südseite; hier: Erneute Beteiligung (Zustimmung "Bau-Turbo") Albertshofen 12 Fl. Nr. 889/3 Gemarkung Thonlohe
-------------------	---

Sachverhalt:

Es hat sich zu diesem Tagesordnungspunkt im Nachgang zur Ladung ein neuer Sachstand ergeben.

Die erneute Beteiligung des Landratsamtes Regensburg wurde am 31.07.2026 zurückgenommen bzw. als erledigt erklärt.

Der Bau-Turbo gemäß § 246 e Abs. 1 BauGB ist nach der aktuell vorliegenden Planung nicht anwendbar.

Der Beschluss vom 09.06.2026 zum gemeindlichen Einvernehmen ist für das Landratsamt ausreichend. Es ist somit heute kein neuer Beschluss zu fassen.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen Ja: 0 Nein: 0 Anwesend: 9
Beschlusnummer: BA/260804/Ö1.5

Punkt: 1.6	Bekanntgabe der Genehmigungsfreistellungen
-------------------	---

Frau Erste Bürgermeisterin Lutz gibt folgende Genehmigungsfreistellung bekannt:

Bauvorhaben: Anbau am bestehenden Wohnhaus
Bauort: Langenkreith, Willi-Köhler-Ring 4 – Fl. Nr. 180/39 Gemarkung Langenkreith

Abstimmung: zur Kenntnis genommen Ja: 0 Nein: 0 Anwesend: 9
Beschlusnummer: BA/260804/Ö1.6

Punkt: 2	Informationen
-----------------	----------------------

Es wurden keine Informationen erteilt.

Punkt: 3	Anfragen nach § 32 Geschäftsordnung
-----------------	--

Es wurden keine Anfragen gestellt.

Hemau, 07.08.2026
Stadt Hemau

Lutz
Erste Bürgermeisterin

Andrea Haiker
Schriftführerin